Satzung des Fördervereins der Hohenzollern-KiTa der htw saar und der AWO

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Hohenzollern-KiTa der htw saar und der AWO". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck des Vereins, Finanzierung und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der pädagogischen Arbeit der Hohenzollern-KiTa der htw saar und der AWO" (im Folgenden: Kindertagesstätte) innerhalb und außerhalb des Kindertagesstättenbereiches auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 1649 "Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG)" vom 18. Juni 2008 und der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008, jeweils in der aktuellen Fassung, und im Rahmen des Bildungsprogramms für Saarländische Kindergärten.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Unterstützung bei der Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertagesstätte wie gemeinschaftlichen Aktivitäten, ergänzenden Bildungsangeboten (beispielsweise Sport-, Musik- oder Kunstkurse) und Ausflügen,
 - b) die Beschaffung Ausstattungsgegenständen und von Verbrauchsmaterialien für die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte, soweit deren Finanzierung über Eigenmittel des Trägers oder sonstige öffentliche Mittel aus vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtung nicht möglich ist, weil entweder kein entsprechender Mittelansatz vorgesehen oder der betreffende Mittelansatzansatz bereits ausgeschöpft ist,
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seite 1 von 6 07.12.2018

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden, der die Entscheidung darüber im freien Ermessen trifft. Im Ablehnungsfalle ist der Vorstand zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

zum Ende eines Kindergartenjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

b) durch Ausschluss aus dem Verein

mittels Vorstandsbeschluss beim Vorliegen wichtiger Gründe. Diese liegen insbesondere vor

Seite 2 von 6 07.12.2018

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
- bei grobem unehrenhaften Verhalten;
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger, erfolgloser Mahnung.

Vor dem schriftlichen Ausschluss ist die betroffene Person persönlich zu hören. Die/der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen diese Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

c) durch Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeiterwohlfahrt e.V. können nicht Mitglied im Vorstand werden.
- (5) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

Seite 3 von 6 07.12.2018

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellen des Haushalts des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 c),
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- Vertretung des Vereins.
- (7) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung ein.
- (8) Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des pädagogischen Teams der Kindertagesstätte hat das Recht, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (9) Eine Vertreterin/ein Vertreter der htw saar hat das Recht, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (11) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

Seite 4 von 6 07.12.2018

- die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über den Einspruch im Falle eines Ausschlusses nach §
 5 Abs. 1 c),
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit dieser Versammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder, Aushang in der Kindertagesstätte oder durch Mitteilung im Mitteilungsblatt des Vereins. Mitglieder, die durch Aushang oder Mitteilungsblatt nicht zu erreichen sind, müssen durch Schreiben eingeladen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese Person verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Widerspricht ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Soweit die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, liegt Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden. stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer vor. Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer; davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Sofern Satzungsänderungen vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können diese vom Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Seite 5 von 6 07.12.2018

§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer. Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Hohenzollern-KiTa der htw saar und der AWO, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Seite 6 von 6 07.12.2018